



GEMEINDE PINGELSHAGEN seit 1283

## **Satzung**

### **über die Benutzung und den Betrieb der öffentlichen Pflanzenabfallsammelstelle der Gemeinde Pingelshagen vom 08.05.2014**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.05.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Pingelshagen betreibt gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07.03.2002 eine Sammelstelle für pflanzliche Abfälle in 19069 Pingelshagen, Moorbrinker Weg 2 a als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb der Sammelstelle ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pingelshagen. Die Leistung kann jederzeit eingestellt werden.
- (2) Die Sammelstelle besteht aus einem Container, welcher zur Aufnahme von Pflanzenabfällen vorgehalten wird, sowie aus der Aufstellfläche für diesen Container. Diese Benutzungsordnung gilt für den Container einschließlich seiner Aufstellfläche.
- (3) Die Sammelstelle dient zur Aufnahme der auf privaten Wohn- oder Gewerbegrundstücken im Gebiet der Gemeinde Pingelshagen anfallenden, kompostierbaren Pflanzenabfälle. Nutzungsberechtigt ist jeder, der ein solches im Gemeindegebiet gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzt.
- (4) Die Nutzung durch einen anderen als den genannten Personenkreis ist nicht gestattet.

#### **§ 2 Betrieb der Sammelstelle, Ordnungsvorschriften**

- (1) Es dürfen nur kompostierbare Gartenabfälle, Grünschnitt (Rasenschnitt, abgeschnittene Blumenstauden usw.), Zweige von Baum- und Heckenschnitt sowie Laub und im Zusammenhang damit aufgelesenes Fallobst eingebracht werden. Grober Grünschnitt soll vor dem Einbringen zerkleinert werden. Die Abfälle sind grundsätzlich lose einzubringen. Das Einbringen von Abfällen in Säcken oder sonstigen Behältnissen ist nicht gestattet.
- (2) Von einer Anlieferung ausgeschlossen sind Schlämme, Fäkalien, Stalldung, Stroh, Baumstämme, Wurzelstöcke, Bretter, Papier, Kartonagen, Erden, Speisereste, Küchenabfälle, kontaminierte Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind sowie alle nicht verrottbaren Materialien. Im Zweifelsfall entscheiden die berechtigten Bediensteten der Gemeinde, ob es sich um kompostierbares Material handelt.



GEMEINDE PINGELSHAGEN seit 1283

(3) Die Sammelstelle wird jährlich in den Monaten März bis November betrieben. Über die genauen Zeiten wird über die Aushänge bzw. Newsletter der Gemeinde informiert.

(4) Der Container hat ein begrenztes Volumen. Er wird regelmäßig durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen geleert. Der Container darf nicht weiter als bis zur Oberkante seiner Seitenwände gefüllt werden, da er anderenfalls nicht abtransportiert werden kann. Das Hinterlassen von Abfällen außerhalb des Containers ist nicht gestattet. Die Gemeinde Pingelshagen ist berechtigt, andere als die in § 2 Absatz 1 genannten Abfälle auf Kosten des Anlieferers ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Verunreinigungen der Aufstellfläche sowie des Zu- und Abfahrtsweges der Sammelstelle sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, lässt die Gemeinde Pingelshagen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

### **§ 3 Gebühren**

Die Benutzung der Sammelstelle ist für den in § 1 Absatz 3 genannten Personenkreis gebührenfrei.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 4 Satz 1 die Sammelstelle nutzt, ohne dem nutzungsberechtigten Personenkreis anzugehören;
2. entgegen § 2 Absatz 1 andere als die darin aufgeführten Abfälle in den Container einbringt,
3. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 3 Abfälle außerhalb des Containers ablagert;
4. entgegen § 2 Absatz 5 Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pingelshagen, den 08.05.2014

---

Bürgermeister  
(Reimond Weding)

---

stellv. Bürgermeister  
(Klaus Walke)